

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Frau Louise Amone-Planel und
Konforten, betreffend den Vollzug eines Konkursdekretes.

(Vom 22. Dezember 1865.)

Der schweizerische Bundesrath hat

in Sachen des Herrn Pagan, Advokat, in Genf, Namens der
Frau Louise Amone-Planel daselbst und Konforten, betreffend Voll-
zug eines Konkursdekretes ;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben :

1) Der Neapolitaner Charles Amone, Bergolder, und dessen Frau
Louise, geb. Planel, von Genf, waren mehrere Jahre in La Chaux-de-
Fonds, Kts. Neuenburg, niedergelassen, und wurden durch Urtheil
des Zivilgerichtes von La Chaux-de-Fonds d. d. 7. Juni 1859 in Fal-
litenzzustand erklärt, dessen Wirkung auf den 31. Mai 1859 zurückdatirt
wurde. Dieses Urtheil erhielt am 4. Juli 1859 die Bestätigung von
Seite des Appellationshofes des Kantons Neuenburg, und da die Frau
Amone noch Vermögensobjekte im Kanton Genf besaß, so verlangte Herr
Justin Gretillat, Präsident des Zivilgerichtes in La Chaux-de-Fonds,
Namens der Amone'schen Konkursmasse die Vollziehung jenes neuenbur-
gischen Konkursdekretes auch im Kanton Genf, indem dasselbe in den
Erwägungen ausdrücklich erklärt hatte, daß nach Maßgabe des neuentur-

gischen Gesetzes die Frau subsidiäre Schuldnerin der in der Ehe kontrahirten Schulden sei (*la femme est débitrice subsidiaire des dettes de la conjonction contractées dans ce pays*).

2) Die Frau Amone-Planel erhob Einsprache gegen die Vollziehung des fraglichen Konkursdekretes im Kanton Genf; allein die erste Instanz verwarf diese Einsprache mit Urtheil vom 14. Februar 1860. Der Appellationshof des Kantons Genf dagegen hob mit Urtheil vom 20. August 1860 das erstinstanzliche Urtheil auf, so weit es jenes Konkursdekret gegenüber der Frau Amone-Planel als exekutorisch erklärte, und verweigerte sein Exequatur.

Herr Gretillat rekurrierte nun an den Bundesrath, durch dessen Entscheidung vom 24. Januar 1861, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung, das Urtheil des Genfer Appellations-Hofes aufgehoben und die kompetente Behörde eingeladen wurde, dem neuenburgischen Urtheile vom 7. Juni 1859 im Kanton Genf Vollziehung zu verschaffen.

Nun rekurrierte Frau Amone-Planel ihrerseits an die Bundesversammlung; allein diese bestätigte einmüthig und ohne Diskussion (der Ständerath am 23. Juli 1861 und der Nationalrath am 15. Januar 1862) den Beschluß des Bundesrathes. Laut den Berichten der Kommissionen der eidgenössischen Räthe stellten sich diese wesentlich auf den Standpunkt der Konkordate, betreffend das Konkursrecht vom 15. Juni 1804, bestätigt am 8. Juli 1818 (C.) und vom 7. Juni 1810, bestätigt am 8. Juli 1818 (D.), indem die Kantone Neuenburg und Genf diesen beiden Konkordaten beigetreten seien, wodurch der Gerichtsstand und die Gesetzgebung des Wohnortes des Gemeinschuldners als für den Konkurs zuständig anerkannt werden, so zwar, daß gemäß der Universalität des Konkurses sämmtliches bewegliches Vermögen des Konkursiten aus dem gesammten Konkordatsgebiete in die eine und ungetheilte Konkursmasse fallen müsse. (Bundesblatt 1861, II, Seite 753 und 1862, II, 240.)

3) Beim Ausbruch des Konkurses hatte Frau Amone-Planel eine Forderung von Fr. 3120. 40 an Herrn Jean Rothen, Cafétier in Genf, als Rest des Kaufpreises für den Theil eines Hauses, welchen jene am 16. März 1859 an letztern verkauft hatte. Herr Gretillat ließ daher durch amtliche Anzeige vom 6. Juni 1859 dem Herrn Rothen anzeigen, daß Frau Amone-Planel im Kanton Neuenburg in Konkurs gerathen sei und daß er unter Strafe unrichtiger Zahlung an Niemand anders als an die Masse bezahlen soll.

Herr Rothen hat aber dessenungeachtet am 5. Juli 1859 die erwähnte Summe an Herrn Advokat Pagan, Mandatar der Frau Amone-Planel, bezahlt, und zwar erst, nachdem Herr Pagan dem Herrn Rothen gegenüber persönlich Bürgschaft geleistet für die Regelmäßigkeit und Gültigkeit der Zahlung, und sich verpflichtet hatte, für jede Nachforderung einzustehen.

4) Nachdem der im Fakt. 2 erwähnte Rekurs durch die Bundesversammlung erledigt war, trat Herr Gretillat klagennd auf gegen Herrn Nothen und verlangte, gestützt auf das Konkursdekret gegen die Eheleute Amone-Planel, die nochmalige Bezahlung der Kaufrestanz von Fr. 3120. 40 zuhanden der Konkursmasse der letztern.

An der Seite des Herrn Nothen, als Beklagten, erschienen noch vor den Gerichten des Kantons Genf Herr Advokat Pagan als Litißdenunziat und die Eheleute Amone-Planel als Intervenienten.

Das Zivilgericht des Kantons Genf mit Urtheil vom 30. Mai 1862 verwarf die Klage des Herrn Gretillat; das Appellationsgericht dagegen mit Urtheil vom 15. Dezember 1862 hob dieses Urtheil auf und erklärte, gestützt auf das Konkordat vom 8. Juli 1818 und auf Art. 49 der Bundesverfassung, die Klage für begründet, indem es zugleich Herrn Pagan gegenüber Nothen, und die Frau Amone-Planel gegenüber Herrn Pagan für die durch Nothen zu bezahlende Summe sammt Zinsen als haftbar erklärte.

5) Als es sich um Vollziehung dieses Urtheiles handelte, sollen von drei Seiten Einsprachen dagegen erhoben worden sein:

- a. von einer Frau Jeanne Sabine Amoudruz, geb. Berger, in Ferney, welche als Kreditörin der Frau Amone-Planel durch das Urtheil vom 15. Dezember 1862 geschädigt zu sein behauptete und daher dessen Revision verlangte, aber mit Urtheil vom 20. Juni 1864 abgewiesen wurde;
- b. von Frau Amone selbst, welche Revision des gleichen Urtheils verlangte, weil es nicht über alle Klagsfundamente sich ausspreche; allein am 20. Juni 1864 wurde auch diese Klage verworfen;
- c. von Herrn Nothen, welcher den gegen ihn ausgewirkten Arrest bekämpfte, weil Herr Gretillat nicht der gesetzliche Repräsentant der Amone'schen Konkursmasse sei. Diese Opposition wurde durch Urtheil des Zivilgerichtes vom 25. März 1865 verworfen. Herr Nothen appellirte nicht, wohl aber Herr Pagan und Frau Amone; allein das Appellationsgericht verwarf mit Urtheil vom 11. September 1865 auch diese Appellation.

Der gegenwärtige Rekurs richtet sich vornehmlich gegen dieses letztere Urtheil, das indessen von den Rekurrenten nur in einer unbeglaubigten Kopie produziert wurde, obschon der Bundesrath gemäß feststehender Praxis mit Beschluß vom 8. November 1865 dessen Vorlagen in Original verlangte.

6) Unterm 7. November 1865 gelangte eine Eingabe an den Bundesrath ohne Datum, laut welcher als Rekurrenten auftreten: 1) Frau Louise Planel, ermächtigt durch ihren Mann Charles Amone und repräsentirt durch Herrn Advokat Castoldi in Genf; 2) die genferischen Kre-

diktoren der erstern, nämlich: a. Frau Amoudruz, geb. Berger, in Ferney, repräsentirt durch Herrn Advokat Friderich in Genf; b. Herr Marc Gay, Negotiant in Genf; c. Herr Ami Pagan, Advokat in Genf; und 3) Herr Jean Nothen, Cafétier in Genf.

Unter weitläufiger Begründung und unter Berufung auf verschiedene Broschüren und Rechtsgutachten resümiren die Rekurrenten ihre Gesichtspunkte und Rechtsbegehren dahin:

Es sei vom Bundesrath zu erklären, Herr Gretillat sei nicht berechtigt, im Kanton Genf aufzutreten, weder um Herrn Nothen zu betreiben, noch in seiner Eigenschaft als Liquidator der Fallimentsmasse der Frau Amone die Vollziehung des von ihm selbst in der Eigenschaft als Gerichtspräsident von La Chaux-de-Fonds erlassenen Urtheils einzuklagen, noch endlich bei dem Bundesrathe sich zu vertheidigen (ni pour se pourvoir auprès de vous contre l'arrêt qui le déboutait de cette demande) und es sei daher das oben erwähnte Urtheil vom 11. September 1865 aufgehoben.

Ferner möchte der Bundesrath erklären, es habe kein Recht bestanden, um mit Dekret vom 7. Juni 1859 Frau Amone in Fallimentszustand zu erklären; jedenfalls aber dürfe das im Kanton Genf liegende Vermögen der Frau Amone, herkommend aus dem Verkaufe ihrer Liegenschaft, nicht für Bezahlung der von ihrem Manne im Kanton Neuenburg oder anderswo kontrahirten Schulden in Anspruch genommen werden; mit andern Worten, die Wirkungen der im Zivilgesetzbuch des Kantons Neuenburg aufgestellten Gütergemeinschaft der Ehegatten (wenn nicht in bestimmter Frist und Form die Trennung erklärt werde) könne sich nicht über den Kanton Neuenburg ausdehnen und könne in keiner Weise das régime légal der Eheleute Amone im Kanton Genf beeinträchtigen; in Folge dessen sei das Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Genf vom 15. Dezember 1862 (oben Fakt. 4) und diejenigen, welche ihm am 20. Juni 1864 gefolgt seien, aufzuheben.

Eventuell möge der Bundesrath in Anwendung der bezüglichen Konfirkdate (vorausgesetzt, daß der Kanton Genf daran gebunden sei, obschon sie nicht nach den Vorschriften der Verfassung des Kantons Genf von 1814 dem Genfer Souverain zur Genehmigung vorgelegt worden seien) verfügen, daß die rekurrirenden und alle andern Kreditoren der Frau Amone das Recht haben, auf ihr persönliches Vermögen angewiesen zu werden, und zwar vor den Kreditoren des Mannes und nach der im Genfer Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Ordnung, welche allein Regel bilde für die Interessen der Genfer Gläubiger auf das Vermögen dieser Frau, indem die Gesetze des Kantons Neuenburg erst zur Anwendung kommen, nachdem die genannten Kreditoren bezahlt seien. Endlich sei, im Falle die Konkurrenz der Gläubiger des Mannes anerkannt würde, das Gleiche auch zu verfügen mit Rücksicht auf die Kreditoren der Frau.

Schließlich wird bemerkt, es werde in die Wahl des Bundesrathes gelegt, ob er von sich aus über diese Begehren entscheiden oder sie dem Bundesgerichte zum Entscheide vorlegen, oder ob er vielleicht diesen Entscheid den konfordirenden Kantonen zuweisen wolle.

7) Die Beantwortung dieser Beschwerde von Seite des Herrn Advokat Gramer in Genf, Namens des Herrn Gretillat in La Chaux-de-Fonds, d. d. 9. Dezember 1865, geht im Wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten aus:

Die Rekurrenten können selbst nicht behaupten, daß durch die angegriffenen Urtheile die Bundesverfassung, Konkordate oder anderweitige Grundsätze des Bundesrechtes verletzt worden seien. Man sage bloß, der Gerichtshof von Genf habe Urtheile erlassen, in welchen die Zivilgesetzgebung des Kantons Genf unrichtig angewendet sei. Da aber bloß im erstern Falle die Bundesbehörden kompetent wären, so müsse schon wegen Mangels dieser Kompetenz eine Abweisung des vorliegenden Rekurses erfolgen.

In der Sache selbst sei zunächst herauszuheben, daß einzig Herr Pagan interessirt sei; Herr Nothen habe daher auch niemals einen Klageschluß gegen Herrn Gretillat gemacht. Sodann sei nicht zu übersehen, daß der Rekurs eigentlich nichts anderes verlange, als daß die Bundesbehörden auf dasjenige zurückkommen, was sie 1861 beschlossen haben, indem alles, was seither in Genf geschehen, nur zur Vollziehung jenes Beschlusses hätte führen sollen.

Ueber die Berechtigung des Herrn Gretillat, als Repräsentant der Masse Amone-Planel zu handeln, könne der Bundesrath nicht eintreten. Uebrigens sei sie durch die kompetenten neuenburgischen Gerichte und durch Gutachten neuenburgischer Advokaten bewiesen und durch das Genfer Gericht anerkannt. Ebenso stehen die andern Fragen, ob über die Frau Amone-Planel der Konkurs ausgesprochen, und ob ihr Vermögen für Schulden des Mannes behaftet werden könne, lediglich den kantonalen Gesetzen und Behörden zu. Uebrigens haben die Bundesbehörden diese Fragen implizite bejahend entschieden, als sie das neuenburgische Urtheil, wodurch über Frau Amone der Konkurs eröffnet worden, auch im Kanton Genf als gegen sie vollziehbar erklärt haben. Es liege wenig daran, unter welchem Ehrechte die Ehe geschlossen worden sei; das Vermögen der Frau Amone werde nicht zur Zahlung von Schulden ihres Mannes in Anspruch genommen, sondern zur Bezahlung ihrer eigenen Schulden, da sie mit dem Eintritte in den Kanton Neuenburg — ohne die sie liberirenden gesetzlichen Formen erfüllt zu haben — nebst ihrem Ehegatten auch deren Schuldnerin geworden sei.

Was schließlich die Behauptung betreffe, daß die Kreditoren der Frau Amone nach dem genfer'schen Zivilgesetzbuch vor denjenigen des Mannes auf ihr persönliches Vermögen verwiesen werden müssen, so sei

zu entgegnen, daß die Bundesbehörden nicht über etwas entscheiden können, das bis jetzt keinem kantonalen Gerichte zum Entscheide unterbreitet worden sei, weder demjenigen von La Chaux-de-Fonds, noch demjenigen von Genf. Die Rekurrenten haben ihre Ansprüche zunächst bei dem Konkursgerichte in La Chaux-de-Fonds zuhanden der Masse geltend zu machen. Uebrigens handle es sich gegenwärtig nicht um ein Guthaben der Frau Amone; diese sei von Herrn Nothen bezahlt worden und hätte ihre Schulden auch bezahlen können. Da sie es nicht gethan, so können deren Kreditoren Niemandem vorwerfen, daß man ihnen gehöriges Geld zur Masse ziehen wolle. Indessen habe Frau Amoudruz auch von dem Gesichtspunkte aus nichts anzusprechen, da sie zur Zeit des Konkursausbruches keinen Centime an Frau Amone zu fordern gehabt und erst im Dezember 1862 deren Krediturin geworden sei. Die Herren Ward und Fauray haben den Rekurs nicht unterzeichnet, scheinen somit auf weitere Einreden zu verzichten. Endlich habe Herr Marc Gay bis jetzt an den Verhandlungen gar keinen Theil genommen, gegen welche er heute rekurre; man wisse auch nicht, ob er etwas zu fordern habe.

Es werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

8) Der Appellationshof des Kantons Genf machte durch das Organ seines Präsidenten in einem Schreiben an den Staatsrath von Genf d. d. 27. November 1865 darauf aufmerksam, daß alles, was seit dem Bundesbeschlusse in Genf abgeurtheilt worden, dem Sinn und Geiste jenes Beschlusses entspreche, indem lediglich das Konkursdekret von La Chaux-de-Fonds im Kanton Genf seine Vollziehung gefunden habe.

Gegenwärtig liege keinerlei Konflikt mehr vor, weder hinsichtlich der Kompetenz der Gerichte verschiedener Kantone, noch hinsichtlich ihrer Entscheide. Es seien nur zwei Revisionsklagen und eine verspätete Einrede gegen die Eigenschaft des Herrn Bretillat als Repräsentant der Masse beurtheilt worden, was allein vom Standpunkte der kantonalen Gesetzgebung aus geschehen müsse und von den Bundesbehörden nicht geprüft werden dürfe.

In Erwägung:

1) Der Bundesrath hat bereits unterm 24. Januar 1861 das gegen die Eheleute Amone-Planel durch die zuständigen neuenburgischen Gerichte erlassene Fallimentsurtheil auch für den Kanton Genf exekutorisch erklärt, welche Schlußnahme durch die gesetzgebenden Räte bestätigt wurde.

2) Diese Schlußnahme involviret, daß der von den neuenburgischen Gerichten gegen Mann und Frau Amone-Planel verhängte Konkurs auch für den Kanton Genf und die dortigen Einwohner verbindlich ist, woraus folgt, daß das im Kanton Genf gelegene bewegliche Vermögen der Konkursiten in die allgemeine Konkursmasse im Kanton Neuenburg zu ziehen ist.

3) Eine fernere Konsequenz besteht darin, daß nicht die genfer'schen Gesetze über das Güterrecht der Ehegatten in Anwendung kommen kann,

sondern die Gesetze des Wohnortes und das Konkursverfahren im Kanton Neuenburg, inmerhin in dem Sinne, daß es den Genfer Gläubigern oder sonstigen Interessenten unbenommen bleibt, ihre Einsprachen gegen die Ausdehnung des Konkurses auf das Vermögen der Frau Amone bei den nun einmal zuständigen neuenburgischen Gerichten anzubringen.

4) Wenn nun in Ausführung des Fallimentsurtheils die Gerichte von Genf in Anspruch genommen werden, um dort liegendes Vermögen, welches der Frau Amone zugehören soll, in die allgemeine Konkursmasse zu ziehen, so entspricht ein solches Vorgehen ganz dem Eingang des zitierten Bundesrathsbeschlusses, und es ist daher durchaus kein Grund vorhanden, neuerdings auf Fragen zurückzukommen, welche bereits in hinlänglich klarer Weise entschieden sind.

5) Eben so wenig kann es Sache der Bundesbehörden sein, zu untersuchen, ob die angegriffenen Urtheile nach den genfer'schen Gesetzen materiell richtig seien, und zwar um so weniger, da kein Konflikt obwaltet weder hinsichtlich der Kompetenz der Gerichte verschiedener Kantone, noch hinsichtlich ihrer Entscheide.

6) Was schließlich die Frage anbetrifft, ob Herr Gretillat gehörig legitimirt sei, um als Kläger vor den Genfer Gerichten aufzutreten, so fällt ein daheringer Entscheid unzweifelhaft allein dem Gerichtshof zu, der in der Hauptsache zu entscheiden hat;

Beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrath des Kantons Genf zuhänden des dortigen Gerichtshofes und der Rekurrenten, sowie dem Gerichtspräsidenten, Herrn Gretillat in La Chaux-de-Fonds, mitzutheilen, unter Rückschluß der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 22. Dezember 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses der Frau Louise Amone-Planel und Konsorten, betreffend den Vollzug eines Konkursdekretes. (Vom 22. Dezember 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1866
Date	
Data	
Seite	229-235
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 042

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.